

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	12.08.2019
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	09.09.2019

Tagesordnungspunkt:

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Sachlage:

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1 der Hauptsatzung bestimmt das Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz als Bekanntmachungsorgan. Fakultativ ist die Angabe einer Internetadresse möglich, über die ebenfalls öffentliche Bekanntmachungen erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Möglichkeit mit Blick auf den Anspruch des Landkreises „Digitaler Dienstleister“ zu werden aufzugreifen:

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz, herausgegeben durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. ...	§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz, herausgegeben durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. <u>Zusätzlich erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.kvmyk.de.</u> ...

Amtliche Bekanntmachungen ausschließlich im Internet zu veröffentlichen ist nicht zulässig.

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 der Hauptsatzung überträgt derzeit die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen innerhalb folgender Wertgrenzen vom Kreistag auf den Landrat, soweit dieser nicht ohnehin kraft Gesetzes zuständig ist:

- bei Auftragsvergaben für öffentliche oder beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 50.000 EUR inkl. Umsatzsteuer (USt)
- für freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 30.000 EUR inkl. USt

Die Verwaltung schlägt vor, die Wertgrenzen anzuheben und künftig als Nettowertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) in die Hauptsatzung aufzunehmen. Folgende Wertgrenzen sind vorgesehen:

- bei Auftragsvergaben für öffentliche oder beschränkte Ausschreibung 80.000 EUR ohne Ust (= 95.200 EUR brutto)
- für Verhandlungsvergaben 40.000 EUR ohne USt (= 47.600 EUR brutto):

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Kreisausschuss, den Werkausschuss und die Landrätin bzw. den Landrat ... (2) Folgende Aufgaben des Kreistages werden der Landrätin bzw. dem Landrat übertragen, soweit sie bzw. er nicht ohnehin im Rahmen der laufenden Verwaltung zuständig ist: 1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung und bis zu einem Auftragswert von 30.000 Euro bei freihändiger Vergabe. ... Bei Eigenbetrieben bleibt die Übertragung von Aufgaben auf die Werkleitung durch die jeweilige Betriebsatzung hiervon unberührt.	§ 3 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Kreisausschuss, den Werkausschuss und die Landrätin bzw. den Landrat ... (2) Folgende Aufgaben des Kreistages werden der Landrätin bzw. dem Landrat übertragen, soweit sie bzw. er nicht ohnehin im Rahmen der laufenden Verwaltung zuständig ist: 1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 80.000 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung und bis zu einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer (netto) bei freihändiger Vergabe. ... Bei Eigenbetrieben bleibt die Übertragung von Aufgaben auf die Werkleitung durch die jeweilige Betriebsatzung hiervon unberührt.

Begründung

Mit Wirkung vom 01.07.2019 wurde bei der Kreisverwaltung eine Zentrale Vergabestelle (ZVS) beim Referat 1.15 „Kommunalaufsicht, Zentrale Vergabestelle“ eingerichtet, die künftig eine einheitliche Vergabepaxis für die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sicherstellen soll. Die Anhebung der Wertgrenzen führt zwar dazu, dass deutlich weniger Auftragsvergaben als bisher im Kreisausschuss zu entscheiden sein werden; ermöglicht andererseits der ZVS aber eine deutlich flexiblere Abarbeitung von Vergabeverfahren ohne Sitzungstermine einplanen zu müssen. Dies trägt zu einer Beschleunigung und Verschlinkung der Prozessabläufe bei. Die Gremien sollen künftig über die erfolgten Auftragsvergaben regelmäßig informiert werden.

Da vergaberechtlich relevante Wertgrenzen in Normen regelmäßig als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer ausgewiesen sind, soll dies hier künftig ebenfalls so gehandhabt werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Die gewählten Wertgrenzen orientieren sich an den Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und freihändige Vergaben, die ohne nähere Begründung zugelassen sind. Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Schreiben vom 17.07.2019 mitgeteilt, dass im Vorgriff auf die Neufassung der „Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben zugelassen sind, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert nach § 3 der Vergabeverordnung (VgV) folgende Wertgrenzen nicht überschreitet:

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe
Bauleistungen nach VOB/A	200.000 EUR (abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. VOB/A 1. Abschnitt)	40.000 EUR (abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A 1. Abschnitt)
Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A	80.000 EUR	40.000 EUR

Die Delegation von Auftragsvergaben auf die Werkleitung des Eigenbetriebs Jobcenter Mayen-Koblenz wird gem. § 3 Abs. 2 letzter Satz durch die Änderung der Hauptsatzung nicht berührt.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

- Ohne -

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Hauptsatzung